

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Hanno Bachmann (AfD)**

vom 13. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. November 2019)

zum Thema:

**Aufenthalt in Berlin trotz Einreisesperre**

und **Antwort** vom 20. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Nov. 2019)

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21579  
vom 13. November 2019  
über Aufenthalt in Berlin trotz Einreisesperre

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

- 1) Wie viele Ausländer sind in den Jahren seit 2015 (bitte jahrweise auflisten) trotz Einreiseverbot für Deutschland nach Berlin gelangt?
- 2) Welches sind die zehn häufigsten Nationalitäten dieser Ausländer?
- 3) Gegen wie viele dieser Ausländer wurde die Einreisesperre im Zusammenhang mit einer Ausweisung und/oder Abschiebung als a) abgelehnter Asylbewerber bzw. als b) Straftäter verhängt?
- 4) Wie viele der trotz Einreisesperre wieder nach Berlin gelangten Ausländer haben einen (ggf. erneuten) Asylantrag gestellt?
- 5) Wie viele der trotz Einreisesperre wieder nach Berlin gelangten Ausländer haben sich vor ihrer Ausweisung / Abschiebung als Straftäter im Bereich der Organisierten Kriminalität betätigt?
- 6) Wie viele der trotz Einreisesperre wieder nach Berlin gelangten Ausländer sind erneut abgeschoben worden?

Zu 1. bis 6.:

Es erfolgt keine statistische Erhebung der in den Fragen 1. bis 6. angesprochenen Sachverhalte.

- 7) Welche rechtlichen Konsequenzen hat es für einen Ausländer, wenn er trotz Einreisesperre für Deutschland wieder nach Berlin kommt? Welche Leistungen erhält er staatlicherseits während seines rechtswidrigen Aufenthalts?

Zu 7.:

Wird eine Ausländerin oder ein Ausländer mit Einreisesperre an der Grenze der Bundesrepublik Deutschland aufgegriffen, so wird er zurückgewiesen. Erfolgt der Aufgriff erst im Inland, so werden durch die zuständigen Behörden einzelfallbezogene Maßnahmen mit dem Ziel der erneuten Durchsetzung der Ausreisepflicht ergriffen. Der Aufenthalt im Bundesgebiet trotz Einreisesperre begründet die widerlegliche Vermutung der Fluchtgefahr im Sinne von § 62 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG. Er ist zudem

nach § 95 Abs. 2 Ziffer 1 AufenthG strafbewehrt. Sofern die/der Betroffene weder um Asyl nachsucht noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden kann, ist nach § 15 a AufenthG ein Verteilverfahren durchzuführen.

Der Anspruch auf Leistungen ist in jedem Einzelfall abhängig vom konkreten aufenthaltsrechtlichen Status. Ausgehend davon, dass Personen, die trotz Einreisesperre zurückkehren, vollziehbar ausreisepflichtig sind, wird der notwendige Lebensunterhalt auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes gedeckt.

8) Wird seine Rückführung in seinen Herkunftsstaat oder in einen Drittstaat vom Senat prioritär betrieben?

Zu 8.:

Ja.

Berlin, den 20. November 2019

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres und Sport